

**Betriebssatzung der Wasserversorgung**

| <b>Gemeinderatsbeschluss<br/>vom</b> | <b>Bekanntmachung im Korber<br/>Mitteilungsblatt Nr. / Jahr</b> |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 12.09.1995                           | 38 / 21.09.1995                                                 |
| 23.10.2001                           | 44 / 31.10.2001                                                 |
| 29.04.2003                           | 19 / 09.05.2003                                                 |
| 06.12.2005                           | 50 / 15.12.2005                                                 |
| 24.07.2012                           | 31 / 02.08.2012                                                 |
| 08.06.2021                           | 24 / 17.06.2021                                                 |

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**bearbeitende Stelle: Kämmerei**

**Stand: 01.01.2022**

## **Betriebssatzung der Wasserversorgung Korb**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 12.09.1995 folgende Betriebssatzung, mit späteren Änderungen, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Der Versorgungsbetrieb der Gemeinde Korb wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Korb“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:

1. Betriebszweig Wasser  
Die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser.
2. Betriebszweig Beteiligungen  
Die Beteiligung an einer gemeinsamen Strom- und Gasnetzgesellschaft mit Energieversorgungsunternehmen sowie die Entwicklung, Erzeugung und Vertrieb regenerativer Energien.
3. Betriebszweig Stellplätze  
Der Betrieb der Tiefgarage „Haus am Korber Kopf“.

Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er kann sich auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen und Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 3**

#### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 8 TVÖD sowie Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Liquiditätsplan bis zum Betrag von 40 000 Euro im Einzelfall;

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 Euro im Einzelfall;
  4. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten im Einzelfall;
  5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall;
  6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40 000 Euro im Einzelfall;
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6 000 Euro im Einzelfall;
  8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40 000 Euro im Einzelfall;
  9. die Führung von Rechtsstreiten; Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5 000 Euro beträgt.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung zu übertragen.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.  
Die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan obliegt alleine dem kaufmännischen Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte zuzuleiten.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 5**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung- HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 460.162,69 Euro festgesetzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Betriebssatzung vom 11.11.1986 außer Kraft.